

22. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Gemeinde/Ortsteil: **Stadt Singen - Schlatt**
Änderung: **Darstellung Sonderbaufläche Solarpark Schlatt**
Fläche: **ca. 6,9 ha**

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen mit der Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden; parallel zu dieser FNP-Änderung wird das Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet der FNP-Änderung „Solarpark Schlatt“ umfasst das Flst-Nr. 2183 und liegt südöstlich von Schlatt im Gewann Weiherreitele, nördlich der A98; es umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha. Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Die Erschließung ist über die südlich angrenzende Straße „im Grund“ gesichert.

Durch die bestehenden Gehölze entlang des Beugengrabens ist die geplante PV-Freifläche, die südlich des Beugengrabens in Richtung Autobahn liegt, von der Ortschaft Schlatt kaum einsehbar. Eine Sichtbeziehung ergibt sich für die ca. 900 m entfernte, südlich gelegene Ortschaft Hausen, die jedoch durch die Autobahn getrennt ist. Der Solarpark liegt weit genug von den dortigen Wohngebieten entfernt, um nicht als störend wahrgenommen zu werden. Südwestlich grenzt eine Hofstelle an, die Wohngebäude dieses Hofes sind nach Westen bzw. Süden orientiert und somit nicht zur geplanten Freiflächen-PV-Anlage orientiert.

Das Plangebiet wird im Umweltsteckbrief als „geeignetes Gebiet“ beurteilt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Auf dem vorgesehenen Grundstück sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete vorhanden. Das Planungsgebiet liegt angrenzend an naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume (Gräben, Hecken) und kann bei entsprechender Ausgestaltung und extensiver Pflege die Artenvielfalt im Gebiet fördern und neue Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten, Kleintiere und Vögel schaffen (z.B. extensives Grünland, Saumstrukturen, Biotopelemente). Die genauen Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen ist auf Bebauungsplanebene erfolgt, auch entsprechende Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffes in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Bebauungsplanung konkretisiert.

Die Fläche liegt in einem Regionalen Grüngzug. Gemäß Regionalplan 2000 sind in den Grüngügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Grünguges ist durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage nicht gegeben. Diese Fläche ist im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik, der sich derzeit im Verfahren befindet, als Vorrangfläche festgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat vom 13.11.2023 bis 15.12.2023 stattgefunden (gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB), die Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 19.02.2024 bis zum 19.03.2024.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen zum Biotopverbund-Suchraum, zum Gewässerrandstreifen, zur Grabenvegetation mit dem bestehenden Biotop, zur Bodenqualität, zum Rückbau, zur Blendwirkung und zum Bodenschutz vorgebracht.

Die Anmerkungen zu den naturschutzfachlichen Aspekten, wie zum Biotop und Biotop-Suchraum, zur Grabenvegetation, zum Gewässerrandstreifen sind im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren insbesondere im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert untersucht und in die Festsetzungen des Bebauungsplans eingearbeitet, wie zum Beispiel der 10 m breite Gewässerrandstreifen, der Umgang mit dem Graben und des sich dort befindenden Biotops. Diese Festsetzungen sind aufgrund des Darstellungsmaßstabs im Flächennutzungsplan (M:10.000) hier nicht im Detail darzustellen.

Mit der Errichtung einer FF-PV-Anlage soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Gemäß EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die vorbelastete Lage in der Nähe der Autobahn, die Topografie und Flächengröße sind einige Gründe, die für die zur Verfügungstellung dieser Fläche für die geplante FF-PV-Anlage sprechen. Darüber hinaus ist die Fläche vom Ortsteil Schlatt nicht einsehbar, sie ist durch die vorhandene Bepflanzung entlang des Beugengrabens abgeschirmt. Der nördliche Bereich liegt am Beugengraben, durch die Nutzung dieser Fläche wird die Realisierung eines 10m breiten Gewässerrandstreifens möglich. Eine Beweidung mit Schafen unter der Freiflächen-PV-Anlage ist geplant – eine Doppelnutzung wird angestrebt. Die Aufstellung einer FF-PV-Anlage ist keine irreparable Maßnahme, so dass auch durch die Rückbauverpflichtung auf Bebauungsplanebene die Nutzung als Ausgleichsfläche und/oder landwirtschaftliche Nutzfläche wiederum möglich ist. Eine Bewirtschaftung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen findet in der Zeit der Energieproduktion nicht statt, so dass eine weitere Verdichtung der Böden auch für eine Nachnutzung unterbleibt. Ein Gutachten zur Blendwirkung wird auf Bebauungsplanebene erarbeitet. Die Anordnung der FF-PV-Anlagen und mögliche Blendungen können mit einer vorliegenden Ausrichtung der FF-PV-Anlage beurteilt werden, was auf der FNP-Ebene nicht abzubilden ist. Die Hinweise zum Bodenschutz werden im Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 10.10.2024 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 19.02.2025, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 25.06.2025 gegeben.

Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM 10.10.2023
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM 13.11.2023 BIS 15.12.2024
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM 19.02.2024 BIS 19.13.2024
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM 10.10.2024